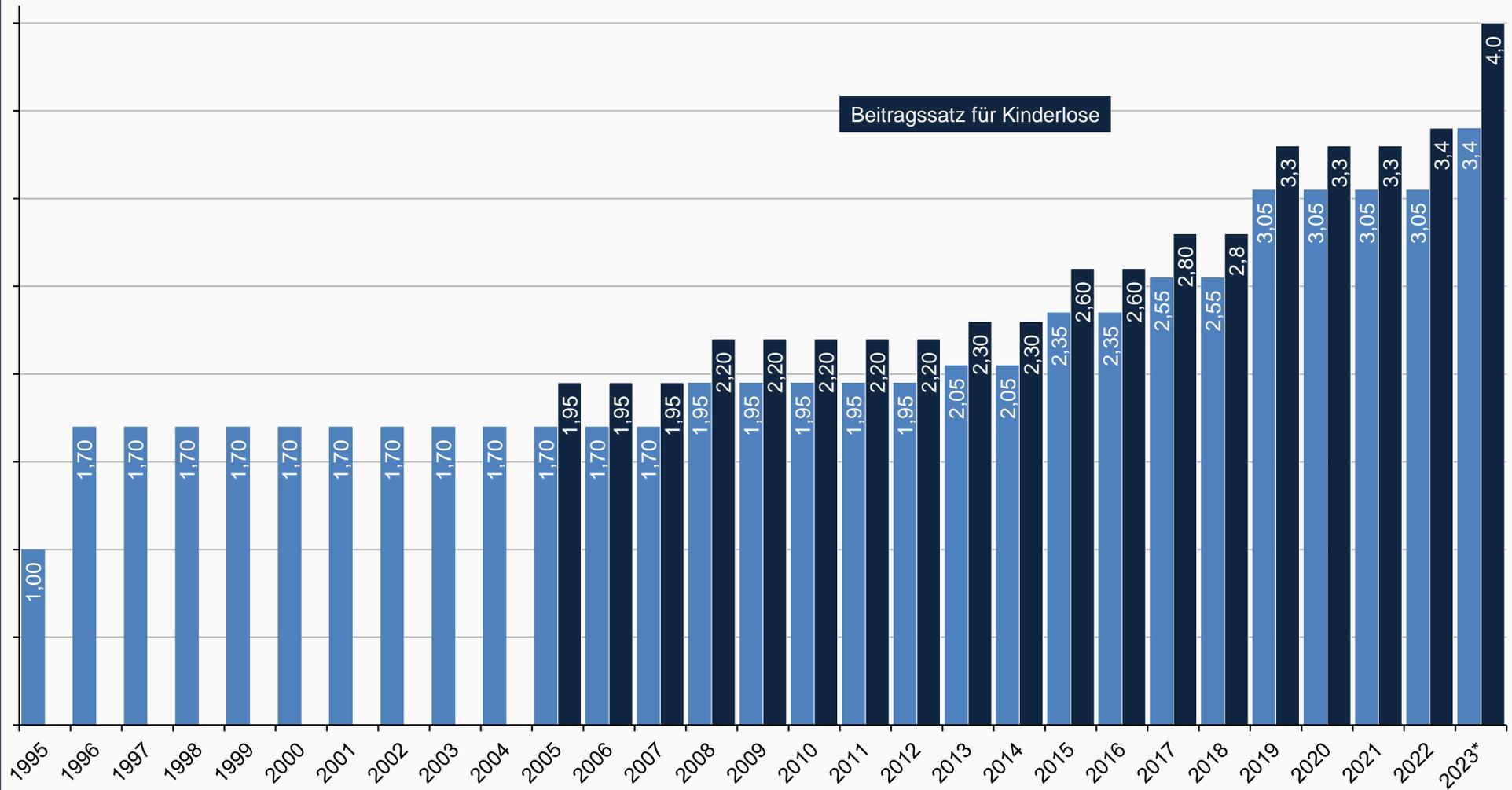


■ Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung 1995 - 2023
in % des Bruttoeinkommens



* ab Juli 2023

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2023), Online-Angebot - Finanzierung der Pflegeversicherung

Beitragsätze zur Sozialen Pflegeversicherung 1996 bis 2023

Die 1995 in Kraft getretene Soziale Pflegeversicherung wird im Umlageverfahren finanziert. Da die Rücklagen (vgl. [Abbildung VI.41](#)) nur kurzfristige Schwankungen ausgleichen, beruhen die Einnahmen ausschließlich den paritätisch aufgebracht Beiträgen der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer*innen und ihrer Arbeitgeber*innen (in % des Bruttoentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Auch Rentner*innen und andere Empfänger*innen von Lohnersatz- und Sozialleistungen sind beitragspflichtig. Seit 01.04.2004 müssen die Rentner*innen den vollen Beitrag alleine bezahlen. Anders als bei der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) übernimmt die Rentenversicherung hier nicht mehr die Hälfte der Beitragszahlung.

Kinderlose Versicherte, die ab dem 1. Januar 1940 geboren wurden, haben seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu entrichten. Diese Regelung geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zurück. Das höchste Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen dazu), werden also auf der Beitragsseite besser gestellt.

Die Beitragssätze werden per Gesetz festgelegt. Die Entwicklung des Beitragssatzes zeigt, dass dessen Höhe, nach der ersten Anhebung im Jahr 1996, trotz des kontinuierlichen Anstiegs der Zahl der Leistungsempfänger über zehn Jahre hinweg konstant gehalten wurde. Dies war nur möglich, weil auch die Höhe der Geld- und Sachleistungen über diesen langen Zeitraum hinweg nicht verändert worden ist. Angesichts der Preissteigerungen sowie der gestiegenen Kosten für die Pflegesachleistungen war dies gleichbedeutend mit einem erheblichen Wertverfall der Leistungen. Erst seit 2008 (Pflegeteuerentwicklungsgesetz) sind Leistungsanhebungen bzw. -ausweitungen beschlossen worden, verbunden mit einer Erhöhung des Beitragssatzes um 0,25 %. Weitere Leistungsausweitungen und -dynamisierungen sind 2012 (Pflegeteuerneuerungsgesetz) und 2015 (Pflegeteuerstärkungsgesetz I) erfolgt. Der Beitragssatz ist 2012 um 0,1 Prozentpunkte und 2015 um 0,3 Prozentpunkte angehoben worden. Mit dem Pflegeteuerstärkungsgesetz II ist ab 2017 eine weitere Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte in Kraft getreten. Da die erheblichen Mehrausgaben infolge der Ausweitung der Leistungsberechtigten (durch die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes und die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade erhalten vor allem die bislang ausgeschlossenen demenziell Erkrankten Leistungen der Pflegeversicherung) nicht durch die Einnahmen aufgefangen worden sind und die Rücklagen stark geschmolzen sind (vgl. [Abbildung VI.41](#)), ist der Beitragssatz 2019 erneut heraufgesetzt worden: Auf nunmehr 3,05 % bzw. 3,3 % (Kinderlose). 2021 wurde das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz beschlossen, welches unter anderem die Sachleistungsbeträge erhöht, Personalschlüssel für Pflegeheime wurden eingeführt und die Bezahlung der Pflegekräfte muss ab 01.09.2022 nach Tarif erfolgen. Im Zuge dieser Reformen wurde der Beitragssatz für Kinderlose im Jahr 2022 um 0,1% erhöht, sodass der Zusatzbeitrag nun bei 0,35% liegt und der Gesamtsatz bei 3,4% des Bruttoeinkommens.

Zum Juli 2023 erfolgten weitere Anpassungen der Beiträge im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes. Um weitere Leistungsverbesserungen zu finanzieren, wurden die Beiträge um 0,35% auf 3,4% für Eltern angehoben, welche maximal 2 Kinder haben. Für Beitragszahler*innen, die mehr als 2 Kinder haben, gilt ein verminderter Beitragssatz – ab dem dritten, bis zum fünften Kind verringert sich der

Beitragssatz um 0,15 Prozentpunkte pro Kind. Den weiterhin höchsten Beitragssatz zahlen Kinderlose: Für sie gilt eine Steigerung um 0,6% auf 4,0%.

Um die Arbeitgeber zu entlasten, wurde mit der Einführung der Pflegeversicherung ein gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag) gestrichen. Die Unternehmen können deshalb über einen zusätzlichen Arbeitstag verfügen, bzw. müssen nicht mehr für die Entgeltfortzahlung aufkommen. Dies gilt allerdings nicht für das Bundesland Sachsen: Der Buß- und Betttag ist unverändert ein gesetzlicher Feiertag - dafür aber müssen die Arbeitnehmer einen höheren Beitrag, die Arbeitgeber einen niedrigeren Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen.

Seit 2015 werden über einen Zeitraum von 19 Jahren hinweg jeweils 0,1 % der vorjährigen Beitragseinnahmen einem Pflegevorsorgefonds zugeführt, der als Sondervermögen von der Bundesbank verwaltet wird. Insofern werden der Umlagefinanzierung aktuell (notwendige) Mittel entzogen. Die Größenordnung der Kapitaldeckung (einschließlich Verzinsung) ist allerdings sehr begrenzt und kann in der Entnahmephase allenfalls dazu dienen, den zu erwartenden Beitragssatzanstieg leicht zu dämpfen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen sowohl der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit als auch dessen Online-Angebot zur Finanzierung der Pflegeversicherung.